

Vertragsbedingungen für Mietgeräte und Leihgeräte

1. Anwendbarkeit

1.1 Diese Allgemeinen Mietvertragsbedingungen („AMB“) finden Anwendung auf die Vermietung der im beiliegenden Liefer- und Leistungsumfang näherbezeichneten Geräte („Mietgegenstand“) von R.Pyrek* an Dritte ("Mieter") und sind Bestandteil der dieses Mietverhältnis betreffenden Angebote und Vereinbarungen.

1.2 Anderslautende Vertragsbedingungen des Mieters gelten nicht, soweit nicht R.Pyrek solchen Bedingungen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.3 Die Bestimmungen dieser AMB finden nur Anwendung, soweit nicht R.Pyrek und der Mieter ausdrücklich und schriftlich abweichende Vereinbarungen treffen.

2. Lieferung und Einsatzbedingungen

2.1 Die Lieferung des Mietgegenstandes erfolgt auf Gefahr von R.Pyrek. Die Transportkosten werden dem Mieter von R.Pyrek gesondert in Rechnung gestellt und sind nicht im Mietzins enthalten. Eine Abholung des Mietgegenstandes vom Mieter ist möglich und zulässig.

2.2 Der Mieter hat den Mietgegenstand sofort nach Anlieferung oder bei Abholung zur Feststellung von Schäden auszupacken. Im Falle eines Schadens ist sofort ein Schadensprotokoll zur Sicherung evtl. Schadensersatzansprüche gegen das Verkehrsunternehmen (Post, Bahn, Spediteur etc.) anzufertigen und an R.Pyrek zu übermitteln. Wird ein Mangel am Mietgegenstand nicht innerhalb von 3 Werktagen vom Mieter geltend gemacht, so gilt der Mietgegenstand als mängelfrei übernommen.

2.3 Auf Wunsch von R.Pyrek wird der Mieter ihr den jeweiligen Einsatzort des Mietgegenstandes schriftlich mitteilen. R.Pyrek kann den Mietgegenstand nach vorheriger Anmeldung jederzeit besichtigen.

2.4 Der Mieter hat bei Benutzung des Mietgegenstandes die Gebrauchsanweisung und die für den Einsatz geltenden gesetzlichen sowie behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu beachten.

2.5 Werden die Mietgeräte durch Gefahrstoffe kontaminiert, hat der Mieter dies R.Pyrek mitzuteilen. Der Mieter trägt die Verantwortung für die fachgerechte Dekontamination. Ist eine Dekontamination nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand möglich, wird R.Pyrek das Gerät fachgerecht ohne weiteren Nachweis auf Kosten des Mieters entsorgen. R.Pyrek kann in diesem Fall vom Mieter die Kosten und der Ersatzbeschaffung in Höhe des Wiederbeschaffungswert verlangen. Erfolgt keine Information über eine mögliche Kontamination, haftet der Mieter für alle R.Pyrek oder Dritten dadurch entstehenden Schäden.

2.6 Eine Verbringung oder Verwendung der Mietsachen im Ausland ist nur mit schriftlicher Einwilligung von R.Pyrek zulässig. In diesem Fall ist der Mieter zur Einhaltung exportrechtlicher Bestimmungen verpflichtet.

2.7 Die Überlassung des Mietgegenstandes an Dritte – z.B. in Form der Untervermietung – ist nicht erlaubt.

3. Mietzeit

3.1 Die Mietzeit beginnt am Tage der Anlieferung oder Abholung und endet mit Ablauf der vereinbarten Mietdauer bzw. zum vereinbarten Rückliefertermin. Wird keine Mietdauer bzw. kein Rückliefertermin ausdrücklich vereinbart, gilt eine Mindestmietdauer von sieben Tagen als vereinbart.

3.2 Nach Beendigung der Mietzeit hat der Mieter den Mietgegenstand im ordnungsgemäßen Zustand an R.Pyrek zurückzugeben. R.Pyrek behält sich ausdrücklich vor, Kosten, die ihr durch die Rückgabe eines beschädigten oder unsachgemäß verwendeten Mietgegenstandes entstehen, dem Mieter in Rechnung zu stellen.

3.3 Die Mietzeit kann nach Absprache mit R.Pyrek verlängert werden. Ein Anrecht auf Verlängerung besteht allerdings nicht.

3.4 Bei einer vereinbarten kostenlosen Miete mit und ohne festgelegter Mietzeit kann von R.Pyrek der Mietgegenstand zurückgefordert werden, wenn

- der Mieter die AMB nicht einhält
- der Mieter andere vertragliche Vereinbarungen nicht einhält
- eine unsachgemäße Verwendung nachgewiesen werden kann

3.5 Bei einer vereinbarten kostenlosen Miete der Punkt 3.4 nicht eingehalten kann von R.Pyrek die Rückgaben Mietgegenstand gefordert werden. Wird der Forderung nicht Folge geleistet wird kann von R.Pyrek eine kostenpflichtige Miete eingehoben werden.

4. Miete, Zahlungen

4.1 Der Mietzins für den Mietgegenstand inklusive Zubehör und etwaigen Zusatzleistungen, z.B. Kurierkosten, sind im Liefer- und Leistungsumfang angegeben. Der Mietzins wird mit Rechnungserhalt und einem Zahlungsziel von 14 Tagen ohne Abzug fällig. Beträgt die Mietdauer mehr als 30 Kalendertage, ist R.Pyrek berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zwischenrechnungen zu stellen.

4.2 Wird der Mietgegenstand oder ein Teil des Mietgegenstandes in Absprache verspätet zurückgegeben, so ist für diesen Zeitraum eine entsprechende Mietpauschale zu zahlen. Sofern in der Verlängerungsvereinbarung kein Mietzins gesondert vereinbart wird, wird der Mietzins zeitanteilig auf Basis des bis dahin vereinbarten Mietzinses fortgeschrieben. Erfolgt eine verspätete Rücklieferung ohne vorherige Absprache und Zustimmung von R.Pyrek, kann zusätzlich zur entsprechenden Mietpauschale 50,- Euro pro Gerät und Tag – maximal bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Mietgegenstands – verrechnet werden. Für die etwaige verspätete Rückgabe des Mietgegenstandes ist der Eingang bei R.Pyrek maßgebend.

4.3 Wird der Mietgegenstand oder ein Teil des Mietgegenstandes früher als vertraglich festgelegt zurückgegeben, wird der Mietzins aufgrund der tatsächlichen Mietdauer berechnet. Dies kann zu Auswirkungen auf den Tages-/Wochenpreis führen, in keinem Fall aber wird sich der Gesamtpreis erhöhen.

4.4 Der Mieter kann bis zu 14 Tagen vor dem vereinbarten Mietbeginn frei und ohne Angabe eines Grundes vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich gegenüber R.Pyrek erklärt werden.

Ein Rücktritt des Mieters ohne besonderen Grund zwischen 5 und 14 Tagen vor Mietbeginn berechtigt R.Pyrek, 40 % der vereinbarten Vergütung als pauschalierten Ausgleich zu verlangen. Ein Rücktritt des Mieters ohne besonderen Grund weniger als 5 Tage vor Mietbeginn berechtigt R.Pyrek, 70 % der vereinbarten Vergütung als pauschalierten Ausgleich zu verlangen. R.Pyrek

behält sich die Geltendmachung eines höheren Schadens ausdrücklich vor, dabei werden bereits geltend gemachte Beträge angerechnet.

5. Unterhaltung des Mietgegenstandes

5.1 Der Mieter trägt alle Betriebskosten für den Mietgegenstand.

5.2 Der Mieter hat den Mietgegenstand schonend und pfleglich zu behandeln und darf den Mietgegenstand nur unter sorgfältiger Beachtung der Gebrauchsanweisung laut Hersteller einsetzen. Bei Verschmutzung über den normalen Gebrauch hinaus werden dem Mieter die zur Reinigung erforderlichen Aufwendungen, mindestens jedoch ein Betrag von 50,- Euro je betroffenem Gerät, berechnet.

5.3 Über die zum bestimmungsgemäßen Gebrauch notwendigen Kalibrierungen und Funktionsprüfungen hinausgehende Inspektionen, Wartungen und Reparaturen am Mietgegenstand dürfen nur vom Vermieter durchgeführt werden. Der Mieter trägt die Kosten für vorzunehmende Reparaturen am Mietgegenstand, soweit diese nicht durch Gewährleistungsansprüche oder den vereinbarten Leistungsumfang abgedeckt sind.

5.4 Der Mieter hat den Mietgegenstand vor Zugriffen Dritter, z. B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, freizuhalten bzw. freizumachen. Von solchen Zugriffen bzw. Maßnahmen hat der Mieter den Vermieter unter Überlassung der entsprechenden Unterlagen unverzüglich zu unterrichten und übernimmt alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten des Vermieters, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen frei, die gegen den Mieter gerichtet werden. Der Mieter übernimmt alle Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, die während der Laufzeit des Mietvertrages aufgrund der Miete, des Besitzes, seiner Haltereigenschaft sowie des Gebrauches des Mietgegenstandes erhoben werden.

5.5 Der Mieter darf den Mietgegenstand nicht derart mit anderen beweglichen oder unbeweglichen Sachen verbinden, dass er unselbstständiger Bestandteil oder Zubehör im Sinne des § 294 ABGB derselben wird. Insbesondere darf eine Verbindung mit einer Sache nur zu einem vorübergehenden Zweck und in der Absicht erfolgen, bei Beendigung des Mietverhältnisses die Trennung wieder herbeizuführen. Ist der Mieter nicht selbst Eigentümer des betreffenden Grundstücks bzw. Gebäudes, so hat er diesem Eigentümer klarzustellen, dass die Verbindung bzw. Einfügung des Mietgegenstandes nur zu einem vorübergehenden Zweck erfolgt.

5.6 Da sich der Mietgegenstand im Besitz und damit im Gefahrenbereich des Mieters befindet, trägt der Mieter das Risiko des Verlustes sowie der Beschädigung. Im Falle des Untergangs, des Verlustes oder der Zerstörung des Mietgegenstandes hat der Mieter Wertersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes der Mietsache zu leisten. Dies gilt nicht, wenn R.Pyrek den Verlust oder die Beschädigung zu vertreten hat.

6. Außerordentliche Beendigung

6.1 Beide Parteien sind berechtigt, das Mietverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu beenden.

6.2 Darüber hinaus haftet der Mieter in jedem Fall für alle sonstigen, durch die vorzeitige Beendigung des Vertrages entstehenden Schäden.

6.3 Unabhängig von der Geltendmachung des Schadensersatzanspruches durch R.Pyrek hat der Mieter im Falle der fristlosen Kündigung den Mietgegenstand unverzüglich an R.Pyrek herauszugeben. Die mit der Herausgabe verbundenen Kosten trägt ausschließlich der Mieter.

7. Ordentliche Beendigung der Mietzeit

Bei Beendigung dieses Mietvertrages hat der Mieter den Mietgegenstand einschließlich Zubehör und Gebrauchsanweisung auf seine Kosten und Gefahr, an die bei Auslieferung benannte Adresse zurückzuliefern.

R.Pyrek
Schießstattgasse 359
2013 Göllersdorf

Dabei hat der Mieter insbesondere auf eine transportgerechte Verpackung und Verladung des Mietgegenstands zu achten, etwaige Kosten der Beseitigung von Transportschäden trägt der Mieter. Eine persönliche Rückgabe ist eine vereinbarten Termin möglich.

8. Versicherung und Haftung

Der Mieter haftet für die vom Mietgegenstand ausgehende Gefahr und wird sich hiergegen versichern. Alle Versicherungsleistungen ausgenommen Haftpflichtversicherung – sind ausschließlich zur Wiederherstellung oder zum Ersatz des Mietgegenstandes zu verwenden. Der Mieter haftet für die Beschädigung und den Diebstahl des Mietgegenstandes. Forderungen Dritter aus Bergungs- und Erhaltungsmaßnahmen hat der Mieter bei deren Fälligkeit zu erfüllen. R.Pyrek haftet – aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur

- bei Vorsatz des Vermieters,
- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellte,
- bei Mängeln, die R.Pyrek arglistig verschwiegen hat.

Weitere Ansprüche gegen R.Pyrek sind ausgeschlossen.

9. Mietpreise

9.1. Dräger Eingasmessgeräte

- | | |
|---|-------------|
| • Eingaswarngerät Dräger Pac 6500 CO | €3,50.-/Tag |
| • Eingaswarngerät Dräger Pac 6500 CO BT | €3,50.-/Tag |
| • Eingaswarngerät Dräger Pac 5500 CO | €3,00.-/Tag |
| • Eingaswarngerät Dräger Pac 7000 CO | €3,50.-/Tag |

9.2. Dräger Mehrgasmessgeräte

- | | |
|---|--------------|
| • Mehrgasmessgerät Dräger X-am 2500 Ex, O2, CO, H2S-LC | €22,00.-/Tag |
| • Mehrgasmessgerät Dräger X-am 2800 Ex, O2, CO, H2S-LC | €26,00.-/Tag |
| • Mehrgasmessgerät Dräger X-am 5600 Ex, CO2, O2, CO, H2S-LC | €26,00.-/Tag |
| • Mehrgasmessgerät Dräger X-am 8000 Ex, CO2, O2, CO, H2S-LC | €30,00.-/Tag |

9.3. Zubehör Gasmesstechnik

• Mehrgasmessgerät Dräger X-am 2500 Ladeschale	€2,00.-/Tag
• Mehrgasmessgerät Dräger X-am 2800 Ladeschale	€2,00.-/Tag
• Mehrgasmessgerät Dräger X-am 5600 Ladeschale	€2,00.-/Tag
• Mehrgasmessgerät Dräger X-am 8000 Ladeschale	€4,00.-/Tag
• Mehrgasmessgerät Dräger X-am 2xxx/5xxx externe Pumpe	€4,00.-/Tag
• Mehrgasmessgerät Dräger X-am 8000 Pumpenadapter	€4,00.-/Tag
• Bump Test Station X-am 1/2/5x00 ohne Prüfgas	€5,00.-/Tag
• Bump Test Station X-am Pac 1000-8000 ohne Prüfgas	€5,00.-/Tag
• Dräger Triggerventil mit 1m Schlauch	€2,00.-/Tag

9.4. einmalige Kosten

• Mehrgasmessgerät Dräger X-am 2xxx/5xxx externe Pumpe Filtertausch	€60,00.-
• Mehrgasmessgerät Dräger X-am 8000 Pumpenadapter Filtertausch	€60,00.-
• Eingaswarngerät Dräger Pac 6500 CO Wiederherstellung	€40,00.-
• Eingaswarngerät Dräger Pac 6500 CO BT Wiederherstellung	€40,00.-
• Eingaswarngerät Dräger Pac 5500 CO Wiederherstellung	€40,00.-
• Eingaswarngerät Dräger Pac 7000 CO Wiederherstellung	€40,00.-
• Bump Test Station X-am 1/2/5x00	€20,00.-
• Bump Test Station X-am Pac 1000-8000	€20,00.-
• Auslesen der Messdaten und elektronischer Übermittlung	€20,00.-

9.5 Vorführgeräte und Dummy

Je nach Verfügbarkeit können Vorführgeräte und Messgeräte Dummy gemietet werden.

• Mehrgasmessgerät Dräger X-am 5600 Dummy	€1,50.-
• Eingaswarngerät Dräger Pac 5500 CO Dummy	€1,00.-
• Eingaswarngerät MSA Altair CO	€1,00.-
• Eingaswarngerät MSA Altair Pro CO	€1,00.-

9.6 die unter Punkt 9.1. bis 9.4 angeführten Preise verstehen sich ohne MwSt. und ohne Versandkosten.

10. Schlussbestimmungen, Gerichtsstand

10.1. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen und sonstige Vereinbarungen zu diesem Mietvertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieser AMB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglichen Zweck möglichst nahekommt.

10.2. Schriftform oder schriftlich im Sinne dieser AMB umfasst verkörperte und digitale Erklärungen, die dauerhaft den Namen und das Datum der erklärenden Person aufweisen.

10.3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Korneuburg.

10.4. Es gilt österreichisches Recht.